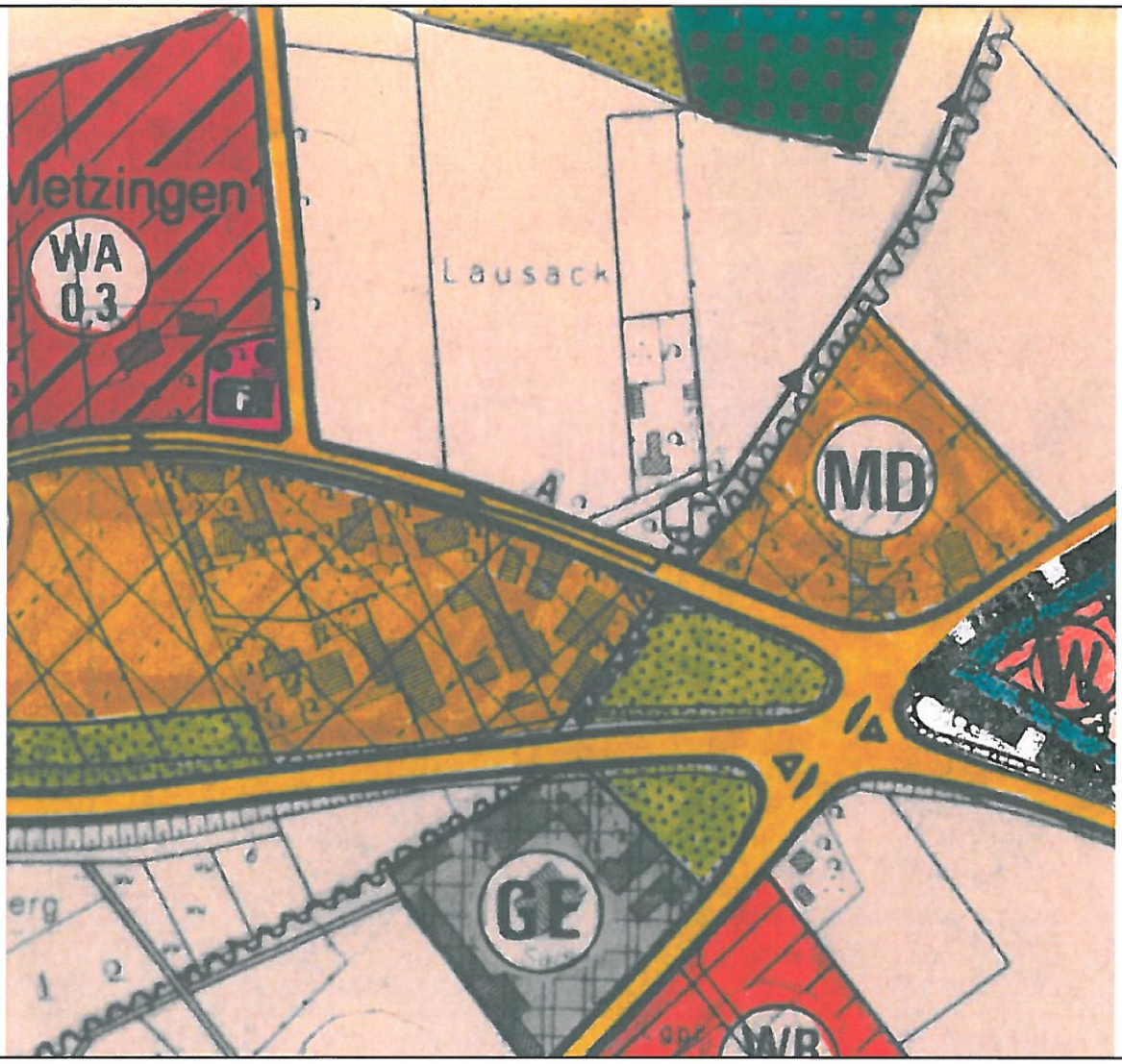
Anlage zur Vorlage 30/372/2012

LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG
SAMTGEMEINDE ELBTALAUE

75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

BEREICH: METZINGEN



F-Plan-Darstellung vor der Änderung

- **PLANDARSTELLUNG**
- **PRÄAMBEL**
- **VERFAHRENSVERMERKE**
- **BEGRÜNDUNG**

ENTWURF JUNI 2012

EWS EKKE WITT STADTPLANUNG, HAUPTSTR. 19, 29456 HITZACKER, TEL 05862/9411034, FAX /9411035; MAIL ekke.witt@t-online.de

75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER SAMTGEMEINDE ELBTALAUE, Bereich Ortsteil Metzingen



MASSSTAB 1 : 5000

MÄRZ 2012

PLANZEICHENERKLÄRUNG

PlanzV 1990 / BauNVO 1990

M — GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

PRIVATE GRÜNFLÄCHE, Schutzpflanzung

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 75. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

EWS Ekke Witt Stadt- und Landschaftsplanung, Hauptstr. 19, 29456 Hitzacker (Elbe), Tel 05862/9411034, Fax /9411035, Mail: ekke.witt@t-online.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), beide in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue diese 75. Änderung des Flächennutzungsplans, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Dannenberg (Elbe),

(Siegel)

.....
Samtgemeindebürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 beschlossen, den Flächennutzungsplan gemäß § 2 BauGB zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Dannenberg (Elbe),

.....
Samtgemeindebürgermeister

PLANVERFASSER

Der Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgearbeitet von EWS Ekke Witt Stadt- und Landschaftsplanung, Hauptstraße 19, 29456 Hitzacker.

Hitzacker (Elbe),

E. Witt

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Entwurf der 75. Änderung des Flächennutzungsplans und der Begründung mit Umweltbericht haben vom 15.05.2012 bis einschließlich 15.06.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans wurden am 07.05.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Dannenberg (Elbe),

.....
Samtgemeindebürgermeister

FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 75. Änderung des Flächennutzungsplans nebst Begründung in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Dannenberg (Elbe),

.....
Samtgemeindebürgermeister

GENEHMIGUNG

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ.: .....) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Lüchow (Wendland),

(Siegel)

.....
Landkreis Lüchow-Dannenberg

INKRAFTTRETEN

Die Erteilung der Genehmigung der 75. Änderung des Flächennutzungsplans wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die 75. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am ..... wirksam geworden.

Dannenberg (Elbe), ...

.....
Samtgemeindebürgermeister

VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN SOWIE MÄNGEL DER ABWÄGUNG

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 75. Änderung des Flächennutzungsplans sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 75. Änderung des Flächennutzungsplans sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Dannenberg (Elbe), ...

.....
Samtgemeindebürgermeister

Begründung

**zur 75. Änderung des Flächennutzungsplans
der Samtgemeinde Elbtalaue
(im Bereich der Gemeinde Göhrde, OT Metzingen)**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite:
1	VERANLASSUNG, ALLGEMEINES	1
2	ÄNDERUNGSBEREICH	2
3	ÄNDERUNGEN UND AUSWIRKUNGEN	2
4	AUSWIRKUNGEN AUF NATUR UND LANDSCHAFT, EINGRIFFSREGELUNG	3
5	UMWELTBERICHT	5
5.1	Einleitung	5
5.1.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung	5
5.1.2	Umweltschutzziele und ihre Bedeutung für die Planung	5
5.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	5
5.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	5
5.2.2	Prognose	7
5.2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	7
5.2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7
5.3	Zusätzliche Angaben	8
5.3.1	Prüfverfahren und Kenntnislage	8
5.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	8
5.4	Zusammenfassung	8
6	ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6 (5) BAUGB	9
6.1	Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit	9
6.2	Berücksichtigung der Umweltbelange	10
6.3	Begründung der Planungsentscheidung	10

1 Veranlassung, Allgemeines

Planungserfordernis

Am nördlichen Ortsrand Metzingens grenzen derzeit noch zwei Flurstücke nördlich an die Dorfstraße, die als landwirtschaftliche Flächen genutzt werden. Diese Nutzung entspricht der bisherigen Darstellung des Flächennutzungsplans.

Da im Bereich des westlichen Grundstücks ein Metall verarbeitender Betrieb errichtet werden soll, hat der Rat der Samtgemeinde beschlossen, diesen Bereich einschließlich der östlich angrenzenden Ackerfläche und des mit einem Wohnhaus bebauten Flurstücks neu als Gemischte Baufläche auszuweisen. Durch diese Umdarstellung werden die Bereiche als Bauflächen dargestellt, die als Entwicklungsflächen bislang nicht durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet erfasst werden.

Das RROP legt in Ziffer 1.6.07 folgendes Ziel der Raumordnung fest:
„ (...)
Ausnahmsweise kann eine Entwicklung außerhalb eines Hauptortes der Mitgliedsgemeinde zugelassen werden, wenn

- die bauliche und funktionale Entwicklung in der Mietgliedsgemeinde auf den jeweiligen Hauptort konzentriert bleibt,
- der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet, und
- die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind.

Der Eigenbedarf ergibt sich ausschließlich aus dem Wohnbaubedarf der in der Siedlung ansässigen Bevölkerung und aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe."

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist in seiner Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB auf dieses oben genannte Ziel der Raumordnung hin und stellt fest, dass die Samtgemeinde Elbtalaue bisher keine grundsätzliche Festlegung der Hauptorte vorgenommen hat. Dies habe zur Folge, dass Metzingen lediglich einen Ortsteil der Gemeinde Göhrde, jedoch keinen Hauptort darstelle.
Aufgrund der fehlenden Bestimmung Metzingens zum Hauptort der Gemeinde durch die Samtgemeinde ist diese Einschätzung formal unbestreitbar. Dies wird auch nicht durch den Umstand verändert, dass das Internet Lexikon „Wikipedia" Metzingen als Hauptort der Gemeinde Göhrde verzeichnet. Vielmehr stellt sich Metzingen als größter Ort der Gemeinde an einer Bundesstraße (B 216) und aufgrund seiner bestehenden gewerblichen Betriebe als Hauptort dar. Metzingen ist der für die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben, insbesondere im produzierenden Sektor, attraktivste Ort in der Gemeinde. Als Wohnstandorte bieten sich auch die übrigen 11 Ortsteile der Gemeinde an.

Bei einer Festlegung der Hauptorte der Gemeinden durch die Samtgemeinde Elbtalaue ist die Benennung Metzingens als Hauptort der Gemeinde Göhrde als sicher anzunehmen. Dieses Votum zeigt sich nicht zuletzt auch durch diese 75. Änderung des Flächennutzungsplans, die den Ansiedlungswunsch eines Gewerbebetriebs zum An-

lass hat. Auch die Lage und die geringe Flächengröße des Änderungsbereichs verdeutlichen dabei die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung.

Luftbild



2 Änderungsbereich

Plangebiet

Der Änderungsbereich umfasst Teile der Flurstücke 90/20 und 89/18 sowie das Flurstück 86/18der Flur 2, Gemarkung Mützingen. Die Gesamtfläche beträgt ca. 12.000 m².

Flächennutzungsplan

Der bestehende Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Elbtalaue weist für den Änderungsbereich Fläche für die Landwirtschaft aus.

Der Änderungsbereich ist durch die Grenze des Landschaftsschutzgebietes nach Norden und Osten abgegrenzt.

3 Änderungen und Auswirkungen

Durch die 75. Änderung wird der noch als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene Entwicklungsbereich als Gemischte Baufläche (M) dargestellt. Diese Darstellung ermöglicht in der verbindlichen Bau-

Gemischte Baufläche (M)

leitplanung die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) oder eines Dorfgebietes (MD). Westlich des Änderungsbereichs ist ein Allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt, südlich und östlich sind die Flächen als Dorfgebiete (MD) ausgewiesen. Aufgrund dieser Nutzungsstruktur wären beide Gebietstypen verträglich und würden auch grundsätzlich die Ansiedlung eines Metall verarbeitenden Betriebes ermöglichen können.

Auswirkungen

Durch die Änderung werden Baurechte auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen vorbereitet. Ein zusätzlicher Eingriff in Boden, Natur und Landschaft wird vorbereitet. Der Nachweis des grundsätzlich möglichen Ausgleichs der Eingriffe im Änderungsbereich wird in dieser vorbereitenden Bauleitplanung geführt.

Die detaillierte Bilanzierung der Eingriffe und die Festlegung von Kompensationsmaßnahmen erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Private Grünflächen

Als private Grünflächen wird ein Geländestreifen an der Nordgrenze dargestellt. Durch die besondere Zweckbestimmung ‚Schutzpflanzung' wird deutlich, dass diese Flächen der Einbindung dieses Siedlungsbereichs in die freie Landschaft und der Kompensation des Eingriffs in Boden, Natur und Landschaft dienen soll.

Auswirkungen auf angrenzende Nutzungen und Schutzgüter

Durch die geänderten Darstellungen des Flächennutzungsplans werden angrenzende Nutzungen und Schutzgüter nicht wesentlich beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild wird durch die Randeingrünung vor Beeinträchtigungen geschützt, ohne die nördlich gelegenen Ackerflächen wesentlich zu verschatten.

Immissionen

Durch die südlich und westlich vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe können eventuell störende Immissionen im Gebiet auftreten. Der Grad der möglichen Störung wird durch die geplante Nutzung wesentlich bestimmt. Entsprechende Untersuchungen erfolgen in der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Eingriffsregelung

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Durch die Änderung des F-Plans wird eine zusätzliche Flächenversiegelung vorbereitet. Dies gilt ebenso für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen oder das Schutzgut der Arten und Lebensgemeinschaften.

Landschaftsbild

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die Änderung des F-Plans ebenfalls vorbereitet.

Die dargestellten Grünflächen, Schutzpflanzungen, sind geeignet, die Einbindung des neuen Siedlungsbereichs in die Landschaft zu leisten.

Ausgleich

Der Bereich der dargestellten 10 m tiefen Grünflächen an der Nordgrenze des Plangebietes hat im Bereich des Ackerlandes eine kompensatorisch wirksame Fläche von ca. 1.350 m².
Pflanzungen von 5 m Tiefe entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 89/18 als Puffer zum bestehenden Wohngrundstück bieten eine Fläche von ca. 75 x 5,0 = 375 m².
Pflanzungen von 2,5 m Tiefe beiderseits der Grenze zwischen den Flurstücken 89/18 und 86/18 liefern eine Fläche von ca. 55 x 5,0 = 275 m². In der Summe sind dies mindestens **2.000 m²** Pflanzfläche, die zur Kompensation der Versiegelung im Gebiet herangezogen werden können, ohne das verbleibende Bauland unzumutbar einzuschränken.

Bei einer Gesamtfläche des Plangebietes von ca. 11.331m² und einer Kompensationsfläche von 2.000m² verbleibt eine Brutto-Baulandfläche von 9.331m². Bei einer anzunehmenden relativ hohen Versiegelungsrate im zukünftigen Mischgebiet von GRZ = 0,4 ergibt sich eine Bodenversiegelung von 3.732m². Diese Versiegelung führt bei den landwirtschaftlichen Flächen zur Wertminderung um eine Wertstufe, d.h. der Eingriff beträgt ca. 3.732 Wertpunkte.

Durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern werden die Flächen um 2 Wertstufen aufgewertet, d.h. dem Eingriff von 3.732 Wertpunkten steht ein möglicher Ausgleich von 2 x 2.000 = 4.000 Wertpunkte gegenüber.

Eingriff und Kompensationsbedarf

Eingriffsfläche (Ist-Zustand)	Fläche (ha)	W	Flächenwert	Planung	Fläche (ha)	W*	Flächenwert
Acker	0,933	1	0,93	**Versiegelung (x 0,4)**	0,373	0	0,00
				Restfläche	0,560	1	0,56
Acker	0,200	1	0,20	Grünfl. Feldgehölz	0,135	3	0,41
				Grünfl. Gehölzstrukt.	0,038	3	0,11
				Grünfl. Gehölzstrukt.	0,028	3	0,08
Fläche gesamt (ha)	1,133			Fläche gesamt (ha)	1,133		
Flächenwert Ist-Zustand	**Gesamt**		**1,13**	**Flächenwert Planung**		**Gesamt**	**1,16**

W: Wertfaktor W*: Wertfaktor nach einer Generation

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

	1,133	Flächenwert Ist-Zustand
-	1,160	- Flächenwert Planung
=	**-0,027**	Kompensationsbedarf Planung

Ergebnis: Die Kompensation ist erbracht.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Planungsziel dieser 75. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer Gemischten Baufläche anstelle der bislang ausgewiesenen Fläche für die Landwirtschaft. Diese Umwidmung ist erforderlich, da sich im westlichen Teil des Änderungsbereichs ein Metall verarbeitender Betrieb ansiedeln möchte.

5.1.2 Umweltschutzziele und ihre Bedeutung für die Planung

Im Folgenden werden – soweit erforderlich - die Auswirkungen der Planung auf die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft dargestellt und bewertet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

5.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgut Mensch

Die Umwidmung der Landwirtschaftsflächen zu einer Gemischten Baufläche verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität im Plangebiet und in dessen Nachbarschaft. Das von der Planung erfasste Wohngrundstück hat derzeit den Schutzstatus eines Grundstücks in einem Mischgebiet und wir diesen behalten. Aufgrund der geringen Fläche des Plangebietes wird auch die voraussichtlich steigende Verkehrsbelastung der Dorfstraße die Erheblichkeitsschwelle nicht überschreiten.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die Darstellung einer Gemischten Baufläche anstatt der landwirtschaftlichen Fläche werden zumindest die versiegelbaren Bereiche der Kleintier- und Pflanzenwelt entzogen.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Der Pflanzstreifen an der Nordgrenze des Plangebietes hat auch die Aufgabe die Ortslage Metzingen in die Landschaft einzubinden.

Schutzgut Boden

Durch die Umwidmung werden Versiegelungen durch bauliche Maßnahmen vorbereitet. Die Bodenfunktionen gehen in diesen Bereichen dauerhaft und vollständig verloren.

Schutzgut Wasser

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Baugebiet soll der natürlichen Versickerung im Gebiet zugeführt werden.

Schutzgut Luft und Klima

Die relativ kleinräumige Umwidmung verursacht voraussichtlich allenfalls geringfügige Eingriffe in das Schutzgut Luft und Klima. Die Versiegelung von Ackerland durch Gebäude und Freiflächenbefestigungen verursacht kleinräumige Erwärmungen. Durch die Bebauung des Änderungsbereichs wird die Zufuhr von Kaltluft aus den nördlichen Ackerlagen in die Siedlung eingeschränkt. Auch aufgrund der geringen Fläche des Änderungsbereichs sind die klimatischen Auswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter werden von der Planung nicht negativ berührt.

Übersicht der zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Keine erhebliche Beeinträchtigung	-
Pflanzen u. Tiere	Versiegelung von ca. 3.900 m²	*
Landschaftsbild		-
Boden	Versiegelung von ca. 3.900 m²	**
Wasser		*
Luft und Klima		-
Kultur- und Sachgüter		-
*** sehr erheblich / ** erheblich / * wenig erheblich / - nicht erheblich		

5.2.2 Prognose

Entwicklung des Umweltzustands bei der Durchführung der Planung:

Durch die Planung wird der Umweltzustand im Plangebiet beeinträchtigt. Die Beeinträchtigungen können durch die dargestellten und beschriebenen Kompensationsmaßnahmen im Gebiet ausgeglichen werden.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass der Umweltzustand gleich bleibt.

5.2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gemäß Baugesetzbuch und Bundesnaturschutzgesetz in die Planung einzustellen. Nachteilige Umweltauswirkungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu minimieren und auszugleichen. Nicht ausgleichbare Verluste sind zu ersetzen. In diesem Zusammenhang kommt der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für die Beurteilung von Eingriffen in Natur und Landschaft nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz besondere Bedeutung zu.

Aus der Bewertung der Planungswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben sich Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und der Kompensation negativer Einwirkungen.

Insbesondere der an der nördlichen Plangebietsgrenze anzulegende Pflanzstreifen wird im Laufe seiner natürlichen Entwicklung immer deutlichere positive Wirkungen auf zahlreiche Schutzgüter entfalten.
Dies betrifft die Qualität des Plangebietes als Standort für Wohn- und Arbeitsstätten als auch das Klima der weiter südlich liegenden Dorfbereiche, da der Zustrom an Kaltluft aus der nördlich benachbarten Feldmark gebremst werden kann. Kleinere Wildtiere erhalten zusätzlichen Lebensraum durch die Schutzpflanzung, die gleichzeitig das Landschaftsbild verbessert und die Eingriffe in die ökologischen Funktionen der Ackerflächen kompensiert.

5.2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der Planbereich erfasst den Bereich der im Flächennutzungsplan bislang zwar nicht als Baufläche beplant wurde, aber dennoch als der dörfliche Entwicklungsbereich zu betrachten ist. Es ist die Lücke in den umgebenden Bauflächen, die ringsum an die Dorfstraße

grenzen. Die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes spart den Planbereich aus und offenbart die Absicht zur mittelfristigen Überplanung.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Prüfverfahren und Kenntnislage

Die Untersuchung des Plangebiets erfolgte durch Begutachtung vor Ort durch fachkundige Planer.

5.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Gemeinde wird die vorgeschlagenen Maßnahmen soweit erforderlich auf Bebauungsplanebene festsetzen und die Umsetzung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens und der Bauabnahmen überprüfen.

5.4 Zusammenfassung

Die Planung zur Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen zu einer Gemischten Baufläche hat zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter, die im Rahmen der Bebauungsplanung zu minimieren und soweit nicht vermeidbar in geeigneter Weise zu kompensieren sind.

Die meisten Auswirkungen auf die ökologischen Schutzgüter sind innerhalb eines Zeitraums von 3-5 Jahren kompensierbar. Dauerhaft verloren gehen vor allem die Bodenfunktionen im Bereich der neu versiegelten Flächen.

Der Rat der Samtgemeinde Elbtalaue hat diesen Begründungstext mit dem Umweltbericht in seiner Sitzung am ..... beschlossen.

Dannenberg (Elbe), ...

Samtgemeindebürgermeister

6 Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB

6.1 Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss zur Durchführung der 2. Änderung wurde vom Rat der Gemeinde am 11.10.2011 gefasst.

Die Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung erfolgte am 07.05.2012 durch eine Amtliche Bekanntmachung in der Elbe-Jeetzel-Zeitung.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfs und der Begründung erfolgte in der Zeit vom 15.05.2012 bis einschließlich 15.06.2012

Weder bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung noch im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs wurden Anregungen oder Bedenken von der Bevölkerung geäußert.

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg weist in seiner Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB auf das folgende Ziel der Raumordnung hin:

„(...)
Ausnahmsweise kann eine Entwicklung außerhalb eines Hauptortes der Mitgliedsgemeinde zugelassen werden, wenn

- die bauliche und funktionale Entwicklung in der Mietgliedsgemeinde auf den jeweiligen Hauptort konzentriert bleibt,
- der Umfang der baulichen Entwicklung den Eigenbedarf der Siedlung nicht überschreitet, und
- die übrigen Ziele und Grundsätze beachtet sind.

Der Eigenbedarf ergibt sich ausschließlich aus dem Wohnbaubedarf der in der Siedlung ansässigen Bevölkerung und aus dem gewerblichen Erweiterungsbedarf der vorhandenen Betriebe."

und stellt fest, dass die Samtgemeinde Elbtalaue bisher keine grundsätzliche Festlegung der Hauptorte vorgenommen hat. Dies habe zur Folge, dass Metzingen lediglich einen Ortsteil der Gemeinde Göhrde, jedoch keinen Hauptort darstelle.
Aufgrund der fehlenden Bestimmung Metzingens zum Hauptort der Gemeinde durch die Samtgemeinde ist diese Einschätzung formal unbestreitbar. Dies wird auch nicht durch den Umstand verändert, dass das Internet Lexikon „Wikipedia" Metzingen als Hauptort der Gemeinde Göhrde verzeichnet. Vielmehr stellt sich Metzingen als größter Ort der Gemeinde an einer Bundesstraße (B 216) und aufgrund seiner bestehenden gewerblichen Betriebe als Hauptort dar. Metzingen ist der für die Ansiedlung von weiteren Gewerbebetrieben, insbesondere im produzierenden Sektor, attraktivste Ort in der Gemeinde. Als Wohnstandorte bieten sich auch die übrigen 11 Ortsteile der Gemeinde an.

Bei einer Festlegung der Hauptorte der Gemeinden durch die Samtgemeinde Elbtalaue ist die Benennung Metzingens als Haupt-

ort der Gemeinde Göhrde als sicher anzunehmen. Dieses Votum zeigt sich nicht zuletzt auch durch diese 75. Änderung des Flächennutzungsplans, die den Ansiedlungswunsch eines Gewerbebetriebs zum Anlass hat. Auch die Lage und die geringe Flächengröße des Änderungsbereichs verdeutlichen dabei die Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung.

Weiterhin hält der Landkreis die Ausweisung aller Kompensationsmaßnahmen für erforderlich, auch wenn dies eine ungewöhnlich kleinteilige Flächendarstellung verursacht.

6.2 Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Planung bereitet einen relativ geringen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft vor. Da hier landwirtschaftlich genutzte Flächen vorliegen, ist der Ausgleich für diesen Eingriff durch Schutzpflanzungen am Nordrand und gliedernde Pflanzstreifen an den Flurstücksgrenzen möglich.

6.3 Begründung der Planungsentscheidung

Da im Bereich des westlichen Grundstücks ein Metall verarbeitender Betrieb errichtet werden soll, hat der Rat der Samtgemeinde beschlossen, diesen Bereich einschließlich der östlich angrenzenden Ackerfläche und des mit einem Wohnhaus bebauten Flurstücks neu als Gemischte Baufläche auszuweisen. Durch diese Umdarstellung werden die Bereiche als Bauflächen dargestellt, die als Entwicklungsflächen bislang nicht durch das angrenzende Landschaftsschutzgebiet erfasst werden.

Aufgrund dieser Sachlage wurden keine Planungsalternativen untersucht.